

Ratgeber Bußgeld

Punktsystem

Seit dem 1. Mai 2014 gilt in Deutschland ein 40 Jahre nach seiner Einführung grundlegend **reformiertes Punktsystem**. Das Verkehrszentralregister wurde abgeschafft. Im **neuen Fahreignungsregister** werden für eine Zuwiderhandlung statt bis zu sieben Punkten nur noch bis zu drei Punkte vergeben. Andererseits wird der Führerschein bereits bei acht Punkten entzogen. Ziel der Neuregelungen ist es, die als kompliziert angesehenen Regelungen zum bisherigen Punktsystem durch einfachere und transparentere Regelungen zu ersetzen und damit auch einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu leisten. Zur Vereinfachung wurde ein **Punktbewertungssystem mit bis zu drei Punkten** geschaffen. Das neue System sieht folgende Punktvergabe vor:

► 1 Punkt

für verkehrssicherheitsbeeinträchtigende und ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen

► 2 Punkte

für besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende und ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen; das sind Ordnungswidrigkeiten, für die ein Regelfahrverbot vorgesehen ist, und Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ohne Anordnung einer isolierten Sperre

► 3 Punkte

bei Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. mit Anordnung einer isolierten Sperre

Eine wesentliche Neuerung besteht dabei darin, dass prinzipiell **nur noch verkehrssicherheitsbeeinträchtigende** und einzelne ihnen gleichgestellte Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden. Auf die Erfassung von Verstößen, die keinen direkten

Fahrerlaubnis auf Probe

Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt. Ausgenommen von den Regelungen über die Probezeit nach § 2a des StVG sind Fahrerlaubnisse der Klassen AM, L und T. Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen.

Die **Probezeit dauert zwei Jahre** von der Erteilung an.

Ist gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe wegen einer **Straftat** oder einer **Ordnungswidrigkeit** eine **rechtskräftige Entscheidung** ergangen, die in das Fahreignungsregister einzutragen ist, so **muss die Straßenverkehrsbehörde (§ 2a StVG)**

- seine Teilnahme an einem **Aufbauseminar** innerhalb einer bestimmten Frist anordnen, wenn er **eine schwerwiegende (A) oder zwei weniger schwerwiegende (B) Zuwiderhandlungen** begangen hat. Kommt er dieser Anordnung nicht nach, ist die **Fahrerlaubnis zu entziehen**,
- ihn schriftlich verwarnen und ihm nahelegen, innerhalb von zwei Monaten an einer **verkehrspsychologischen Beratung** teilzunehmen, wenn er nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit **eine weitere schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen** begangen hat,
- ihm die **Fahrerlaubnis entziehen**, wenn er nach **Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist** innerhalb der Probezeit **eine weitere schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen** begangen hat.

Sanktionen beim Falschparken auf Sonderparkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Gestützt auf das seit 2015 geltende Elektromobilitätsgesetz (EmoG) und die ebenfalls geänderte Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist besonders in Großstädten immer häufiger das neue Sinnbild für elektrisch betriebene Fahrzeuge (E-Kfz) anzutreffen, das einen Personenkraftwagen mit einem Stecker zeigt. Das StVO-Sinnbild wurde eingeführt, um E-Kfz im Straßenverkehr bevorzugen zu können. Damit soll in Deutschland die Elektromobilität im Straßenverkehr gefördert werden.



Das StVO-Sinnbild eines E-Kfz kann als Markierung Verwendung finden, in der Regel ist es jedoch als Sinnbild in einem Zusatzzeichen anzutreffen, und zwar entweder mit dem verbalen Zusatz «frei»



oder ohne einen verbalen Zusatz:



Mithilfe des Zusatzzeichens mit dem Zusatz «frei» können z.B. Ausnahmen von Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen beschildert sein. Das ist jedoch selten.

Weitaus häufiger findet das Zusatzzeichen ohne den Zusatz «frei» Anwendung. Mit diesem Zusatzzeichen können Parkplätze ausschließlich für Elektrofahrzeuge reserviert werden. Dies geschieht – genau wie bei der Einrichtung z.B. von Busparkplätzen oder Motorradparkplätzen – durch eine Kombination mit einem Parkschild.



So beschilderte Parkplätze sind Sonderparkplätze für E-Kfz. Auf ihnen dürfen ausschließlich E-Kfz parken. Das bedeutet gleichzeitig, dass alle anderen Kraftfahrzeuge mit einem herkömmlichen Antrieb dort nicht parken dürfen. Für sogenannte Verbrenner gilt auf solchen Parkflächen ein Parkverbot.

Am häufigsten findet sich diese Beschilderungskombination an Stellplätzen neben sogenannten Elektroladestellen. Viele Groß-

Lfd. Nr.		€	...	
	Straßenbenutzung durch Fahrzeuge			
2	Vorschriftswidrig Gehweg, linksseitig angelegten Radweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt	10 €	-	-
2.1	- mit Behinderung	15 €	-	-
2.2	- mit Gefährdung	20 €	-	-
2.3	- mit Sachbeschädigung	25 €	-	-
3	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen			
3.1	der rechten Fahrbahnseite	15 €	-	-
3.1.1	- mit Behinderung	25 €	-	-
3.2	des rechten Fahrstreifens (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen) und dadurch einen Anderen behindert	20 €	-	-
3.3	der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen	25 €	-	-
3.3.1	- mit Gefährdung	35 €	-	-
3.3.2	- mit Sachbeschädigung	40 €	-	-
3.4	eines markierten Schutzstreifens als Radfahrer	15 €	-	-
3.4.1	- mit Behinderung	20 €	-	-
3.4.2	- mit Gefährdung	25 €	-	-
3.4.3	- mit Sachbeschädigung	30 €	-	-
4	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen			
4.1	bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen Anderen gefährdet	80 €	1	A
4.2	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen Anderen behindert	80 €	1	A
5	Schienenbahn nicht durchfahren lassen	5 €	-	-
5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifenglatte ohne Bereifung, welche die in § 36 Absatz 4 StVZO beschriebenen Eigenschaften erfüllt	60 €	1	B
5a.1	- mit Behinderung	80 €	1	B